

ZH_OBERGERICHT SB160439 vom 23. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160439

FR: ZH_OBERGERICHT SB160439 du 23 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160439 del 23 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 6. Juli 2016 wurde der Beschuldigte A._____ der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 19 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Im Übrigen (15 Monate) wurde die Freiheitsstrafe für vollziehbar erklärt. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 19. September 2013 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 40.– gewährte bedingte Strafvollzug wurde widerrufen. Zudem wurde der Beschuldigte verpflicht-

- 5 - tet, dem Privatkläger Schadenersatz von Fr. 476.20 und eine Genugtuung von Fr. 7'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Januar 2015 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen und das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers, wurden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers wurden unter dem Nachforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen. Der Antrag des Privatklägers auf Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wurde abgewiesen (Urk. 47 S. 45 f.).

E. 2

Gegen dieses am 6. Juli 2016 eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Winterthur liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 7. Juli 2016 innert Frist die Berufung anmelden (Urk. 42). Nachdem dem Beschuldigten das schriftlich begründete Urteil am 7. Oktober 2016 zugestellt worden war (Urk. 45), liess er am 27. Oktober 2016 fristgerecht die Berufungsanträge einreichen und oberwähnte Anträge stellen (Urk. 50). In der Folge wurde dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 4. November 2016 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würden (Urk. 51). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf Anschlussberufung und die Stellung eines Antrages. Sie beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 53). Ebenfalls innert Frist teilte der Privatkläger mit, er verzichte auf Anschlussberufung und bitte um Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides (Urk. 56).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– anzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt betreffend die einfache Körperverletzung im Clubinnern, betreffend das Strafmass sowie betreffend Genugtuung. Die Staatsanwaltschaft unterliegt insofern, als bezüglich des Faustschlages vor dem Club "lediglich" ein Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung erfolgt. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens damit, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, dem Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im restlichen Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers sind zu zwei Dritteln einstweilen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang von zwei Dritteln ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorzubehalten.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger reichte vor der Berufungsverhandlung eine Honorarnote über Fr. 4'459.10 ein (Urk. 67), wobei bereits vier Stunden für die Berufungsverhandlung sowie eine Stunde für die Nachbearbeitung berücksichtigt waren. Die geltend gemachten Bemühungen sind in diesem Umfange ausgewiesen. Demgemäss ist der amtliche Verteidiger mit pauschal Fr. 4'500.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.3

Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers reichte mit Eingabe vom 20. Februar 2017 eine Kostennote über Fr. 1'290.35 ein (Urk. 70). Ihre geltend

- 33 - gemachten Bemühungen sind ebenfalls ausgewiesen. Demgemäss ist sie mit pauschal Fr. 1'300.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 3

Gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, in welcher sie – unter anderem – anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (lit. a) und welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b). Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gemäss seiner Berufungserklärung vom 27. Oktober 2016 gegen "Ziff. 1 (Schuldpunkt der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB), Ziff. 2

- 6 - (Bemessung der Strafe), Ziff. 3 (Nichtgewährung des bedingten Vollzugs), Ziff. 5 (Zivilansprüche der Privatklägerschaft) sowie Ziff. 6 (Verfahrenskosten)" (Urk. 50). Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind somit der Widerruf einer Vorstrafe (Dispositiv-Ziffer 4) und die Abweisung des Antrags des Privatklägers um Zusprechung einer Umtriebsentschädigung (Dispositiv-Ziffer 8). Was die Anfechtung von Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils anbelangt, ist davon auszugehen, dass nicht die Kostenfestsetzung in Dispositiv-Ziffer 6, sondern die Kostenaufgabe in Dispositiv-Ziffer 7 angefochten ist, was der Verteidiger heute bestätigte (vgl. Prot. II S. 5 und S. 6). Von der Rechtskraft dieser nicht angefochtenen Teile des Urteils der Vorinstanz ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 402 StPO).

Betreffend Rechtskraft von Dispositiv-Ziffer 1 (Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung, Vorfall im Club gemäss Anklageziffer 1.1.) erklärte der Verteidiger anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, dieser sei nicht rechtskräftig (Prot. II S. 5). Die Berufungserklärung ist diesbezüglich indes anders zu verstehen. Aus dieser geht bloss hervor, dass der Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung – mithin der Vorfall vor dem Club gemäss Anklageziffer 1.2. – angefochten ist (vgl. Urk. 50 S. 2). Dass auch der Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung im Innern des Clubs angefochten ist, kommt in der Berufungserklärung nirgends zum Ausdruck. Insbesondere verliert die Verteidigung auch in der "Kurzbeurteilung" kein Wort darüber, sondern beantragt bloss die Freisprechung vom Vorhalt der schweren Körperverletzung (vgl. Urk. 50 S. 3). Es ist daher ebenfalls davon Vormerkung zu nehmen, dass Dispositiv-Ziffer 1 teilweise, nämlich was den Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung betrifft (Anklageziffer 1.1.), in Rechtskraft erwachsen ist. Doch selbst wenn dem nicht so wäre, hätte betreffend Anklageziffer 1.1. ein Schuldspruch des Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs 1 StGB zu ergehen (vgl. nachfolgend Ziff. II.3.).

E. 3.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Rahmen einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung mit der Faust gegen das Gesicht des Privatklägers schlug und damit – mit der Vorinstanz (Urk. 47 S. 33) – doch ein beträchtliches Aggressions- und Gewaltpotential offenbarte. Der vom Privatkläger erlittene Nasenbeinbruch ist innerhalb der möglichen, unter Art. 123 Abs. 1 StGB zu subsumierenden Verletzungen als nicht gravierend zu qualifizieren. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr leicht anzusehen.

E. 3.2

Betreffend die subjektive Tatschwere kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 33 f.). Anzuführen ist, dass der Beschuldigte vorgängig provoziert wurde, wovon zumindest in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo auszugehen ist.

- 26 -

E. 3.3

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten massgeblich relativiert. Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten als leicht zu qualifizieren.

E. 3.4

Zur Abgeltung der einfachen Körperverletzung im Clubinnern erscheint eine Erhöhung der nach der schwersten Tat festgesetzten Einsatzstrafe um zwei Monate in Anwendung des Asperationsprinzips angebracht. Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist somit von einer Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. 4. Täterkomponente

E. 3.4.1

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Es gilt der Grundsatz, dass der

rechtswidrig Angegriffene zwar berechtigt ist, den Angriff abzuwehren, er muss dies jedoch in einer den Umständen angemessenen Weise tun. Ob im gegebenen Fall die Reaktion des Beschuldigten diesem Erfordernis entspricht, ist vorwiegend eine Frage des Ermessens (BGE 99 IV 188). Zu ihrer Beantwortung hat der Richter insbesondere der Schwere des tatsächlichen oder drohenden (vermeintlichen) Angriffs sowie der Wichtigkeit des gefährdeten Rechtsgutes einerseits und der Bedeutung des Gutes, das durch die Abwehr verletzt wurde, andererseits Rechnung zu tragen (BGE 79 IV 151). Von Bedeutung sind auch die Art des Abwehrmittels und diejenige seiner tatsächlichen Verwendung (BGE 101 IV 120; zum Ganzen BGE 102 IV 68 E. 2a). Die Abwehr muss demnach in zweierlei Hinsicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren: Einerseits muss sie dem Angriff angemessen sein, was dann der Fall ist, wenn dieser nicht mit anderen, weniger gefährlichen Mitteln hätte abgewehrt werden können. Andererseits muss geprüft werden, ob das Verhältnis zwischen dem Wert des angegriffenen und demjenigen des verletzten Rechtsguts angemessen ist (BGE 107 IV 15).

E. 3.4.2

Bevor es zur tätlichen Auseinandersetzung im Fumoir des Club C._____ kam, gab es oben an der Treppe zum Fumoir einen verbalen Streit zwischen dem Beschuldigten und E._____. Diese Vorgänge sind nicht auf den Videoaufnahmen der Überwachungskamera zu sehen. Der Beschuldigte führte dazu aus, vor dem Fumoir von E._____ verbal provoziert und geohrfeigt worden zu sein bzw. einen Schlag ins Gesicht erhalten zu haben (so an der heutigen Berufungsverhandlung; Prot. II S. 15). Da er sich nicht auf die Auseinandersetzung habe einlassen wollen, habe er die Raucherlounge betreten. E._____ und der Privatkläger seien dem Beschuldigten und seinem Bruder gefolgt (Urk. 2/8 S. 11; Prot. I S. 21; Prot. II S. 15 f.). E._____ räumte ein, er sei zum Beschuldigten hingegangen und habe ihn aus nichtigem Anlass verbal provoziert. Vermutlich habe er den Beschuldigten

- 11 - auch mit der Schulter angerempelt (Urk. 2/3 S. 2; Urk. 2/8 S. 13). Auf den Videoaufnahmen ist ersichtlich, wie der Beschuldigte die Raucherlounge betritt. Dabei scheint er sich über etwas soeben Geschehenes aufzuregen. Nach dem Betreten des Raumes versucht eine Drittperson, ihn zu beruhigen. Er wendet sich jedoch kurz danach ab und geht auf den Privatkläger und E._____ zu, die sich durch den Eingangsbereich des Fumoirs nähern (Urk. 5/4, Video Bar, 02:08:08 bis 02:08:20).

E. 3.4.3

Damit steht fest, dass E._____ den Beschuldigten vor dem Fumoir unvermittelt und grundlos verbal provozierte und ihn zumindest anrampelte. Ob E._____ dem Beschuldigten auch eine Ohrfeige oder einen Schlag ins Gesicht gab, ist vorliegend ohne weitere Bedeutung.

E. 3.4.4

Kurze Zeit nach den oben beschriebenen Vorfällen kam es im Fumoir zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Die Aussagen der vier Beteiligten dazu divergieren. Die Aufzeichnungen der Überwachungskamera stellen den gesamten Ablauf der Geschehnisse dar. Schnelle Bewegungen sind auf den Videobildern jedoch nur schemenhaft zu erkennen. Anhand des Bildmaterials ergibt sich, dass der Beschuldigte, der Privatkläger, E._____ und F._____ zunächst nahe beieinanderstehen und sich fast eine Minute lang unterhalten (Urk. 5/4, Video Bar, 02:08:23 bis 02:09:12). Aus dieser Diskussion entwickeln sich zwei

Schlägereien; eine zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger, die andere zwischen E._____ und F._____. Umstritten ist, wie die Schlägereien ausgelöst wurden bzw. wer gegen wen den ersten Schlag ausführte. Aufgrund der Videobilder bewegte sich F._____ zu Beginn der tätlichen Auseinandersetzung hinter dem Privatkläger durch, weshalb er als Auslöser der Auseinandersetzung ausgeschlossen werden kann. Durch seine Bewegung verdeckte F._____ teilweise den freien Blick auf das Geschehen. Dieses konzentrierte sich auf den Beschuldigten, den Privatkläger und E._____. E._____'s rechter Arm hängt Sekundenbruchteile vor Beginn der Auseinandersetzung locker von seinem Körper hinunter. Eine Ausholbewegung ist nicht erkennbar. E._____ und F._____ stehen noch vollständig aufrecht, während die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger beginnt. Der Privatkläger bewegt sich rück-

- 12 - wärts, prallt gegen die rechte Brust- bzw. Schulterpartie von F._____, wodurch dieser leicht nach hinten links weggedrückt wird. In der Folge greift E._____ in das Geschehen zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger ein, worauf sich F._____ sofort auf E._____ stürzt (Urk. 5/4, Video Bar, 02:09:12 bis 02:09:13). Aus welchem Grund sich der Privatkläger rückwärts bewegt ist auf den Videobildern nicht ersichtlich. Aufgrund der Art der Bewegung muss davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger sich nicht aus freien Stücken rückwärts bewegte, sondern entweder geschlagen oder gestossen wurde, wobei F._____ als Urheber ausgeschlossen werden kann. Der Beschuldigte führte aus, er habe im Verlaufe der zunächst verbalen Auseinandersetzung bemerkt, dass der Privatkläger eine Bierflasche verkehrtherum in der Hand gehalten habe. Wegen einer früheren Verletzung habe er sich dadurch bedroht gefühlt. Er habe dann an die Flasche gegriffen, um diese an sich zu nehmen. Als er an die Flasche gegriffen habe, sei er geschlagen worden. Während dem folgenden Handgemenge habe der Privatkläger wiederholt versucht, ihn mit der Flasche zu schlagen. Er sei "ausgetickt" wegen der Flasche, die der Privatkläger gegen ihn einsetzen wollen (Urk. 2/7 S. 2 f.). Diese Aussage präziserte der Beschuldigte beim Staatsanwalt. Es sei zu einem Handgemenge gekommen. Er habe dann von E._____ einen Faustschlag ins Gesicht bekommen. Er habe bemerkt, wie der Privatkläger mit der Flasche ausgeholt habe. Er habe mit dem Arm abgewehrt. Danach sei er auf den Privatkläger los und habe sich mit zwei Faustschlägen verteidigt. Dann seien die Fäuste geflogen, bis die Security gekommen sei (Urk. 2/8 S. 12).

E. 3.4.5

Damit kann festgehalten werden, dass der erste Stoss (Schubser) bzw. Schlag, der die nachfolgende Schlägerei auslöste, nicht vom Privatkläger geführt wurde. Demzufolge lag für den Beschuldigten keine Notwehrsituation vor. Selbst wenn zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass der erste Stoss (Schubser) nicht von ihm gegen den Privatkläger ging, sondern der Faustschlag von E._____ gegenüber dem Beschuldigten die Schlägerei ausgelöst hat, so gilt es festzuhalten, dass der Privatkläger keine Flasche in der Hand hielt und auch nicht versuchte, den Beschuldigten mit einer Flasche zu schlagen. Derarti-

- 13 - ges bzw. eine entsprechende Ausholbewegung wird von keinem der Beteiligten geschildert (Urk. 2/8 S. 15) und ist auch auf den Videobildern nicht ersichtlich. Dieser Angriff des Privatklägers mit einer Flasche stellt eine Schutzbehauptung des Beschuldigten dar. Erfolgte daher kein Angriff des Privatklägers gegen den Beschuldigten mit einer Flasche, so ging der Beschuldigte, nachdem er einen Faustschlag von E._____ erhalten hat, auf den Privatkläger los und schlug diesem mit der Faust mehrfach ins Gesicht. Damit lag

keine Notwehrsituation des Beschuldigten vor, da der Beschuldigte nicht auf seinen Angreifer E._____, sondern auf den Privatkläger losging und sich auf eine wechselseitige Auseinandersetzung mit ihm einliess. Auch im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung lag keine Notwehrsituation vor. Auf den Videoaufzeichnungen ist ersichtlich, dass der Beschuldigte selbst dann, als er nicht in einem direkten Schlagabtausch mit dem Privatkläger involviert war, nicht von diesem abliess, sondern den Privatkläger erneut angriff bzw. dies mit einem Barhocker versuchte (Urk. 5/4, Video Bar, 02:09:21; 02:09:33). Auch die vorgängige Provokation von E._____, gegen den Beschuldigten stellt keinen Angriff dar, der die Faustschläge des Beschuldigten gegen den Privatkläger rechtfertigen würde. Diese Provokation erfolgte zeitlich früher, weshalb sie keinen unmittelbaren Angriff darstellen könnte. Zudem erfolgte die Provokation durch E._____ und nicht durch den Privatkläger.

E. 3.4.6

Dementsprechend lag für den Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt eine Notwehrsituation vor und er kann sich nicht auf eine rechtfertigende Notwehr berufen. Auch wenn nicht von der Rechtskraft des Schuldspruches auszugehen wäre, wäre der Beschuldigte daher bezüglich der Auseinandersetzung im Innern des Clubs (Anklageziffer 1.1.) der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4. Auseinandersetzung vor dem Club

E. 4

Der Beschuldigte liess in seiner Berufungserklärung vom 27. Oktober 2016 den Beweisantrag auf umfassende fotografische Dokumentierung des Eingangsbereichs des Clubs C._____ stellen (Urk. 50). Mit Verfügung vom 30. November

- 7 - 2016 wurde dieser Beweisantrag abgewiesen, da die beantragte fotografische Dokumentation des Eingangsbereichs des Clubs C._____ in D._____ [Stadt] aufgrund der derzeitigen Beweislage als nicht notwendig erscheine. Zugleich wurde festgehalten, dass es dem Beschuldigten aber offen stehe, zusätzliche Fotografien einzureichen (Urk. 58). Dieser Beweisantrag wurde im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht mehr erneuert und es wurden auch keine anderen Beweisanträge gestellt (vgl. Prot. II S. 6), so dass kein Anlass zu diesbezüglichen Erörterungen besteht.

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 34 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich ergänzend, dass der Beschuldigte eine Ausbildung zum Bademeister abgeschlossen hat und nun bei der Gemeinde G._____ angestellt ist – zurzeit als Hilfsarbeiter, ab 1. April 2017 als Bademeister (Urk. 71 S. 1 und Anhang zu Urk. 72). Er erzielt aktuell ein Einkommen von Fr. 4'000.– monatlich (Urk. 71 S. 3). Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 4.2

Der Beschuldigte weist mehrere – auch einschlägige – Vorstrafen auf. Diese hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid korrekt aufgeführt (Urk. 47 S. 35), worauf verwiesen werden kann, zumal sich keine diesbezüglichen Veränderungen ergeben haben (Urk. 64). Diese Vorstrafen sowie die Delinquenz während laufender Probezeit sind –

entgegen der Verteidigung – ganz deutlich straf erhöhend zu berücksichtigen. Es handelt sich um vier einschlägige Vorstrafen, im Rahmen welcher Vorfälle der Beschuldigte fünf Faustschläge, die jeweils sogar zu Verletzungen bei den Opfern geführt haben, ausgeteilt hat.

E. 4.3

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters zu beachten. Darunter fallen das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Insbesondere wirken ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei

- 27 - der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und aufrichtige Reue strafmindernd (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N 169). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Geständnis zugunsten des Täters zu berücksichtigen, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (BGE 121 IV 202 E 2d/cc). Diese Praxis beruht auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber deshalb aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichterte, namentlich weil der Täter nur aufgrund der erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils geständig wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010, E. 1.5). Die Vorinstanz erwog hierzu (vgl. Urk. 47 S. 36), dass der Beschuldigte hinsichtlich des äusseren Sachverhaltsablaufs grundsätzlich von Anfang an geständig gewesen sei und im Verlauf des Strafverfahrens auch Ansätze von Reue geäussert habe (Urk. 2/13 S. 3; Prot. I S. 29 und S. 49), wenn er sich auch im Übrigen vorwiegend selber bemitleidet habe (Urk. 2/7 S. 3 f.; Urk. 2/13 S. 3; Prot. I S. 29). Ansätze von Reue sind zwar zu erkennen, echte Reue in dem Sinne, als es dem Beschuldigten leid tut, dem Privatkläger einen Kieferbruch zugefügt zu haben, fehlt jedoch. Betreffend das Geständnis hinsichtlich des äusseren Sachverhaltes ist ferner anzufügen, dass dem Beschuldigten aufgrund der Videoaufnahmen auch kaum Raum für Bestreitungen blieb. Das Nachtatverhalten kann dem Beschuldigten somit grundsätzlich strafmindernd zugute gehalten werden. Es rechtfertigt sich jedoch bloss eine Strafminderung in leichtem Umfang.

E. 4.4

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen. Damit ist die Strafempfindlichkeit des Täters angesprochen. Die Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit kommt namentlich in Betracht, wenn der Täter aus medizinischen Gründen wie Krankheit, Alter oder Haftpsychose besonders empfindlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6P.161/2004/6S.428/2004 vom 16. März 2005, E. 3.4.6).

- 28 - Es sind keinerlei Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ersichtlich und es wurden auch keine solchen vorgebracht.

E. 4.5

Aufgrund der Täterkomponente ist insgesamt eine sehr deutliche Straferhöhung der nach Beurteilung der Tatkomponenten festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe angezeigt.

E. 4.6

Bei der Polizei führte der Beschuldigte aus, er sei zur Türe hinaus gegangen und habe die anderen zwei dort stehen sehen. Er sei immer noch auf "Adrenalin" gewesen und sei auf die anderen zugegangen. Diese hätten ihn angeschaut und einer der beiden habe noch irgendetwas zu ihm gesagt. Es habe sich angehört wie "lueg de isch das gsi" oder so ähnlich. Er sei zunächst auf E._____ zugegan-

- 16 - gen und habe ihm einen Faustschlag verpasst. Dann sei er auf den Privatkläger zugegangen und habe ihm ebenfalls die Faust ins Gesicht geschlagen. Er sei wütend gewesen, weil der Privatkläger und E._____ ihn grundlos angepöbelt und ihnen den Abend "versaut" hätten (Urk. 2/7 S. 3 f.). Am 28. Oktober 2015 sagte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft aus, er sei rausgekommen und habe die beiden draussen warten gesehen. Für ihn habe es so ausgesehen, als ob sie auf ihn warten würden. Er habe gedacht, dass es mit ihnen draussen halt weiter gehe. Er habe den Überraschungsmoment ausgenutzt und zugeschlagen. Nur unbewusst habe er sich überlegt, was er mit einem Faustschlag anstellen könne. Er habe sicher nicht gewollt, dass so etwas passiere. Es sei nicht seine Absicht gewesen, dass der Privatkläger wegen seines Faustschlages zu Boden falle. Er habe sich das gar nicht überlegt (Urk. 2/12 S. 2 f.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. Juli 2016 anerkannte der Beschuldigte, dem Privatkläger mit einem Faustschlag einen Unterkieferbruch zugefügt zu haben. Beim Ausgang des Clubs C._____ habe er durch das kleine Fenster rausgeschaut und die beiden gesehen. Er sei davon ausgegangen, dass sie auf ihn warten und eigentlich nochmals den Konflikt suchen würden. Er habe dann den Überraschungsmoment ausgenutzt und zugeschlagen. Er habe nicht gesehen, dass der Privatkläger mit zwei anderen Personen im Gespräch gewesen sei. Er habe diese zwei Personen nicht wahrgenommen. Er habe nicht gewollt, dass sich der Privatkläger so heftig verletze. Er habe sich nicht überlegt, was mit einem Opfer passieren könne, wenn es einen solchen Faustschlag ohne Vorwarnung erhalte. Er sei nicht davon ausgegangen, dass es so schlimm ende (Prot. I S. 24 ff.). Heute gab der Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, E'._____ (E._____) und der Privatkläger seien draussen gestanden und hätten – aus seiner Sicht – gewartet, um nochmals den Konflikt zu suchen. Er habe das durch die Scheiben gesehen und sei rausgekommen, da habe er sich nicht mehr beherrschen können und zuerst E._____ und dann dem Privatkläger einen Faustschlag verpasst. Er habe das Überraschungsmoment ausnützen wollen (Urk. 71 S. 16 und S. 20).

E. 4.7

Die Geschehnisse vor dem Club C._____ sind relativ gut durch die mittels Überwachungskameras aufgezeichneten Videos dokumentiert. Auf den Videos ist ersichtlich, dass sich der Privatkläger und E._____ vor dem Club befinden. Der

- 17 - Privatkläger geht zu Drittpersonen hin, zeigt auf seine Nase (Urk. 5/4, Video Eingang links, 02:11:43) und diskutiert mit ihnen. E._____ geht auf der erhöhten Eingangsplattform des Clubs umher. Es ist zu sehen, dass er jemandem etwas übergibt (Urk. 5/4, Video Eingang links, 02:11:46). Dabei muss es sich wohl um den Kleiderjeton für seine Jacke gehandelt haben. Als er sich wieder zur Eingangsseite begibt, verlässt der Beschuldigte den Club (Urk. 5/4, Video Eingang rechts, 02:11:56/57) und schlägt innert weniger als zwei Sekunden zunächst auf E._____ und anschliessend auf den Privatkläger ein (Urk. 5/4, Video Eingang rechts, 02:11:58/59). Daraufhin fällt der Privatkläger zu Boden. Auf dem Video ist zudem ersichtlich, dass der Privatkläger einen kurzen Moment (Sekundenbruchteile) bevor er den Schlag erhält, in Richtung des Beschuldigten blickt. Eine Abwehrhaltung nahm der Privatkläger nicht ein (Urk. 5/4, Video Eingang links und

rechts, 02:11:59).

E. 4.8

Daraus ergibt sich, dass die Aussagen des Beschuldigten in sich widersprüchlich sind und auch nicht den auf den Videos festgehaltenen Geschehnissen entsprechen. Es gibt keine objektiven Anhaltspunkte, dass der Privatkläger und E. _____ vor dem Club C. _____ auf den Beschuldigten warteten, um die Auseinandersetzung fortzusetzen. E. _____ ging vor dem Club umher und kümmerte sich darum, seine Jacke zurück zu erhalten. Der Privatkläger war mit zwei Drittpersonen – wahrscheinlich wegen seiner gebrochenen Nase – im Gespräch. Die Körperhaltungen der beiden geben keinerlei Anhaltspunkte, dass die beiden mit der Auseinandersetzung im Innern des Clubs noch nicht abgeschlossen hätten und diese daher fortzusetzen gedachten. Schliesslich ist auf den Videoaufzeichnungen noch ein weiterer Mann zu erkennen, der mutmasslich stark betrunken ist, "herumpöbelt" und dadurch die Aufmerksamkeit auf sich zieht, weswegen sich mindestens ein Security-Angestellter mit ihm beschäftigt. Die Sachdarstellung des Beschuldigten, wonach der Privatkläger und E. _____ auf ihn gewartet hätten, um ihn nochmals anzugreifen, muss daher als Schutzbehauptung angesehen werden. Vielmehr muss – auch aufgrund der Aussagen des Beschuldigten – davon ausgegangen werden, dass dieser durch das kleine Fenster der Ausgangstüre schaute und E. _____ und den Privatkläger erblickte. Er war wütend und wollte den Überraschungsmoment ausnützen, sodass er zügigen Schrittes auf die bei-

- 18 - den zugeht und beiden einen Schlag ins Gesicht versetzt. Die Aufmerksamkeit des Privatklägers war auf seine Gesprächspartner und allenfalls auf den stark betrunkenen Mann gerichtet. Der Privatkläger realisierte den bevorstehenden Angriff somit erst Sekundenbruchteile bevor er stattfand. Der Schlag kam daher zwar nicht ganz aus heiterem Himmel, sondern erst eine Nuance später. Dennoch konnte er sich nicht auf diesen vorbereiten und keine Verteidigungshaltung einnehmen, sodass ihn der Schlag unvorbereitet traf. Nach dem Schlag fiel der Privatkläger denn auch zu Boden und blieb benommen liegen.

E. 4.9

Was die Wissensseite des Vorsatzes anbelangt, wusste der Beschuldigte aus früheren Vorfällen, dass Schläge gegen den Kopf zu Verletzungen führen können (Bezugsakten Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Gesch.-Nr. A-1/2010/4285, Urk. 24; Bezugsakten Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Gesch.-Nr. E-5/2013/1687, Urk. 11; Bezugsakten Bezirksgerichtliche Kommission Frauenfeld, Gesch.-Nr. S.2010.33/S.2010.34, Urteil; Bezugsakten Jugendanwaltschaft der Bezirke Winterthur und Andelfingen, Gesch.-Nr. 2004/1597, Urk. 30.1). Die Vorinstanz erwog hierzu, dass ihm bekannt gewesen sei, dass massive stumpfe Gewalt gegen den Kopf geeignet sei, jemanden zu Fall zu bringen. Bei dem der Vorstrafe vom 18. Juni 2010 zugrunde liegenden Vorfall sei der Kontrahent des Beschuldigten auf dessen unvermittelten Schlag hin unkontrolliert zu Boden gestürzt (Bezugsakten Bezirksgerichtliche Kommission Frauenfeld, Gesch.-Nr. S.2010.33/S.2010.34, Urteil). Damit habe dem Beschuldigten klar sein müssen, dass der Privatkläger nach dem überraschenden Schlag zu Boden fallen könnte und es dem Zufall überlassen gewesen sei, wie er dabei fallen und wo er aufschlagen würde. Der Beschuldigte habe den Club C. _____ selbst betreten müssen. Es habe ihm daher bewusst sein müssen, dass es vor dem Eingang des Clubs eine Eingangsplattform aus Holz und in

unmittelbarer Nähe des Standorts des Privatklägers eine metallene Treppe und metallene Absperrgelande gegeben habe (Urk. 47 S. 24). Diese Erwägungen im angefochtene Entscheid sind zutreffend und zu übernehmen. Zudem ist allgemein bekannt, dass ein heftiger Schlag ins Gesicht dazu führen kann, dass die getroffene Person das Gleichgewicht verlieren, zu Boden stürzen und sich unter Umständen lebensgefährlich verletzen kann, weshalb dies zweifelsohne auch zum Wissensbereich des Beschuldigten

- 19 - gehörte. Indessen ist es unzulässig, allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts einer schweren Körperverletzung auf den Willen zu dieser Verletzung oder auf die Inkaufnahme dieses Taterfolgs zu schließen. Es müssen weitere Umstände hinzukommen, welche den Schluss zulassen, der Beschuldigte habe die Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen. Massgeblich für diesen Entscheid sind die konkreten Tatumstände.

E. 4.10

Zur Härte des Schlages konnte der Beschuldigte nur wenige Angaben machen (Urk. 2/12 S. 2 f.; Prot. I S. 31). Er führte aus, er habe nicht so fest zugeschlagen, wie er konnte. Es sei ein sehr fester Schlag gewesen oder es habe den Privatkläger einfach blöd erwischt (Prot. I S. 31). E._____ führte aus, er habe den Schlag gegen den Privatkläger gesehen. Weitere Angaben zum Schlag machte er keine (Urk. 2/3 S. 3; Urk. 2/10 S. 3). Auf dem Video der Überwachungskamera ist ersichtlich, dass der Beschuldigte sich breitbeinig vor E._____ hinstellt, eine Ausholbewegung mit dem linken Arm macht und gleichzeitig mit dem rechten Arm ausholt. Mit dem Schwung dieser Bewegung schlägt der Beschuldigte E._____ an den Kopf und ist nach dem Schlag mit dem Oberkörper Richtung Privatkläger gerichtet. Seine Beine hat er fast nicht bewegt, sondern lediglich mit der Schwungbewegung um circa einen Viertel gedreht, sodass die Beine nun hintereinander sind, das linke Bein vorne. Der rechte Oberarm befindet sich nach dem Schlag gegen E._____ wieder näher an seinem Körper, der Unterarm in einem rechten Winkel Richtung Privatkläger. Aus dieser Position heraus schlägt der Beschuldigte sogleich dem Privatkläger an den Kopf. Eine nochmalige Ausholbewegung wie beim Schlag gegen E._____ ist nicht mehr ersichtlich (Urk. 5/4, Video Eingang rechts, 02:11:58/59). Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass E._____ einen starken Schlag an seinen Kopf erhielt, da der Beschuldigte vor den Schlag ausholte und den Schlag in einer Schwungbewegung mit dem gesamten Körper ausführte und mit dem Schlag eine Rotation um rund 90 Grad machte. Der anschliessende Schlag gegen den Privatkläger kann nicht mehr so stark wie jener gegen E._____ gewesen sein, weil diesem nicht eine ähnliche Ausholbewegung voranging und ein Schlag aus dieser Position nicht mehr mit der gleichen Wucht

- 20 - ausgeführt werden kann, zumal die beiden Schläge innerhalb von weniger als zwei Sekunden ausgeführt wurden.

E. 4.11

Der Faustschlag des Beschuldigten ausserhalb des Clubs C._____ fand auf einer Eingangsplattform aus Holz statt. Diese ist erhöht und es führen einige Treppenstufen zu ihr empor. Die Treppe, deren oberster Tritt nahtlos zum Holzboden übergeht, ist aus metallener Gitterfläche. Der Privatkläger stand zum Zeitpunkt des Faustschlags nicht direkt oben an der Treppe, sondern etwa zwei Meter davon entfernt. Ein Aufprallen an den Kanten der Treppenstufen wäre je nach Intensität oder Richtung des Schlages möglich gewesen. Sowohl die metallene Gitterfläche wie auch der Holzboden weisen in Bezug auf

die Härte eines Aufschlages mit dem Kopf wohl nicht die gleiche Härte auf wie ein Asphaltboden. Zudem befand sich der Privatkläger nahe eines metallenen Geländers, an welchem teilweise Drittpersonen anlehnten. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift nicht vorgeworfen, der Privatkläger hätte sich den Kopf am Geländer anschlagen können, weshalb dies vorliegend auch nicht zu prüfen ist. Insgesamt weist die Örtlichkeit, wo der Beschuldigte dem Privatkläger einen Faustschlag versetzte, vermutlich nicht die gleichen Gefahren wie ein Asphaltboden auf. Der Privatkläger zog sich den Kieferbruch denn auch durch den Schlag und nicht durch den Aufprall auf dem Boden zu. Ob die Bodenbeschaffenheit bezüglich Härte indes mit derjenigen von Asphalt verglichen werden kann, kann offengelassen werden, da der Privatkläger nicht zwingend auf die Metallfläche fallen musste.

E. 4.12

Der Beschuldigte ist 190 cm gross und wog gemäss eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Tat 70 bis 75 kg (Prot. I S. 27). Aufgrund der Videoaufzeichnungen muss davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger nicht wesentlich kleiner, jedoch schmaler gebaut ist. Im Zeitpunkt der Tat war der Beschuldigte 24 Jahre alt und der Privatkläger 27 Jahre alt. Über gesundheitliche Beeinträchtigungen vor der Tat ist nichts bekannt, weshalb sich aus der Verfassung des Beschuldigten und des Privatklägers nichts ableiten lässt, was für den vorliegenden Entscheid von Relevanz wäre. Eine körperliche Überlegenheit des Beschuldigten ist nicht auszumachen. Ebenfalls nicht von Bedeutung ist, dass der Beschuldigte in frühe-

- 21 - ren Jahren ungefähr ein Jahr lang Kampfsport betrieben hat (Prot. I S. 17; Urk. 71 S. 5).

E. 4.13

Fazit: Die Gefahr, dass ein Faustschlag ins Gesicht des Privatklägers einen Sturz zur Folge haben könnte, war dem Beschuldigten bekannt. Diese Gefahr war vorliegend etwas grösser, weil der Privatkläger vom Schlag überrascht wurde, zeigte er doch keinerlei Abwehrmassnahmen und musste er auch nicht mit einem erneuten Angriff des Beschuldigten rechnen. Dafür, dass der Beschuldigte dem Privatkläger körperlich überlegen war, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Aus der erwähnten unterschiedlichen Statur kann und darf nicht darauf geschlossen werden. Dem Beschuldigten war nicht nur die Gefahr eines Sturzes auf den Boden mit der Möglichkeit von Verletzungen bewusst, sondern auch die Gefahr, dass der Sturz unkontrolliert verlaufen und der Privatkläger ungebremst mit dem Kopf auf dem Boden aufschlagen kann. Die Auseinandersetzung fand auf einem Holzboden mit angrenzender metallener Treppe statt. Auch wenn der Boden betreffend Härte wohl nicht mit Asphalt vergleichbar ist, muss dem Beschuldigten trotzdem die Gefahr einer schweren Körperverletzung bewusst gewesen sein. Die Beurteilung dieser Gefahr hat unter Einbezug der Intensität des Schlages zu erfolgen. Der Beschuldigte hat aus Wut zugeschlagen. Die Tatsache, dass er zumindest vor der Auseinandersetzung im Inneren des Clubs von E._____ provoziert wurde, hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung der Tat, kann jedoch allenfalls im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Der Faustschlag des Beschuldigten traf E._____ mit voller Wucht. Die Intensität des Faustschlages gegen den Privatkläger war demgegenüber etwas geringer. Der Schlag war dennoch heftig, führte er doch zu erheblichen Verletzungen (einem Kieferbruch). Unter diesen Umständen war die Gefahr, dass der Privatkläger stürzen und sich dabei

verletzen konnte, gross. Weniger hoch war das Risiko, dass der Privatkläger als Folge dieses Schlages sofort zusammensackte und mit dem Kopf gänzlich unkontrolliert auf dem hölzernen Boden oder an den Kanten der metallenen Trep- penstufen aufschlägt und sich dadurch schwere Verletzungen zuzieht. In ver- gleichbaren Fällen, in denen Faustschläge ins Gesicht zu beurteilen waren, waren die Opfer nämlich jeweils nicht in der Lage, sich vernünftig gegen die Folge des Schlages zu wehren (Trunkenheit), sie waren gleichsam verteidigungsunfähig

- 22 - (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_388/2012 vom 12. November 2012; Entscheid des Obergerichts Zürich SB130093 vom 30. Mai 2013). Vorliegend war der Pri- vatkläger dagegen nicht wehrlos. Er war zwar überrascht, aber ein gleichsam "kampfähiger" Widersacher des Beschuldigten. Es kann deshalb aufgrund der konkreten Tatumstände nicht mit der nötigen Gewissheit auf Inkaufnahme ge- schlossen werden. Zu Gunsten des Beschuldigten ist daher davon auszugehen, dass er darauf vertraute, dass der Privatkläger nicht sofort durch den Faustschlag zusammensackt und unkontrolliert mit dem Kopf auf dem Boden bzw. an den Kanten der Treppenstufen aufschlägt und sich eine schwere Körperverletzung zu- zieht. Der subjektive Tatbestand der (versuchten) schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB wurde vom Beschuldigten nicht erfüllt. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob eine einfache Körperverletzung vorliegt.

E. 4.14

Der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schä- digt, wenn die Verletzungen weder die Voraussetzungen der schweren Körperver- letzung (Art. 122 StGB) noch diejenigen der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) erfüllen. Der Beschuldigte fügte dem Privatkläger durch den Faustschlag die vorerwähnten Verletzungen zu, welche unbestrittenermassen als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren sind. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten aus frühe- ren Verfahren bewusst war, dass durch einen Faustschlag ins Gesicht Verletz- ungen entstehen können. Dies bestätigte er auch in der heutigen Einvernahme (Urk. 71 S. 17). Zum Willen führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, er habe nicht gewollt, dass sich der Privatkläger so heftig verletze, bzw. er sei nicht davon ausgegangen, dass es so schlimm ende (Prot. I S. 24 ff.). Heute erklärte er, er habe dem Privatkläger mit dem Faustschlag einen Denkartel verpassen und ihn verletzen wollen (Urk. 71 S. 21). Damit hat der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung verwirklicht, wobei von einem direkten Vorsatz auszugehen ist. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist daher betreffend den Vorfall vor dem Club (Ankla- geziffer 1.2.) der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 23 - III. Strafzumessung 1. Vorbemerkungen Den Ausführungen der Vorinstanz zu den Strafzumessungsregeln ist beizupflich- ten (Urk. 47 S. 31). Zu ergänzen ist lediglich, dass bei nicht besonders schwerem Verschulden die schweizerische Praxis in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (WIPRÄCHTIGER/KELLER in: BSK StGB I, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 19). Ebenfalls zu übernehmen sind die Erwägungen der Vorinstanz betreffend abstrak- ter Strafrahmen (Urk. 47 S. 30 f.). Mit dieser besteht vorliegend kein Anlass, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Die Deliktsmehrheit ist

deshalb nicht strafschärfend, sondern strafe erhöhend zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen einfachen Körperverletzung schuldig gemacht, welche abstrakt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von einem bis 360 Tagessätzen bedroht ist. Da somit mehrere Taten mit derselben Strafdrohung vorliegen, rechtfertigt es sich, die einfache Körperverletzung vor dem Club C. _____ als schwerwiegendste Tat einzustufen und hierfür zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen. Hernach ist die Strafe in Anwendung des Asperationsprinzips unter Berücksichtigung der einfachen Körperverletzung im Club C. _____ angemessen zu erhöhen. 2. Einfache Körperverletzung vor dem Club

E. 5

% Zins (Urk. 72 S. 12). Die vorinstanzlichen Anordnungen betreffend Schaden- ersatz sind damit ohne Weiteres zu übernehmen. 2. Genugtuung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.